

Die Woche

Erscheint wöchentlich
einmal: Freitags.
Anzeigen: Die 6gespaltene
Borgiszelle 20 Pfennig.
Im Abonnement oder bei
Wiederholung entsprechend
billiger.
Schluß der Redaktion:
Dienstag Mittag.

Abonnement
vierteljährlich 1.00 Mark
bei jedem Postamt und in
der Expedition.
Eingetragen in der
Post-Zentralverzeichnisse.
Medaktion und Expedition:
Berlin NO. 55,
Greifswalderstr. 221/23.

Organ des Gewerkschaftsbundes der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Hauptbüro: Berlin NO., Greifswalderstraße 221/23. — Fernruf: Amt Alexander 4720.

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an M. Schumacher, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23. — Gebührenden an W. Biele, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23.

Nummer 35/36.

Am a. Donau, den 7. September 1917.

28. Jahrgang

Inhalt: Ausreden. — Begabung und Schulwesen. —
Wochenschau. — Ehrentafel. — Abkehrchein und Rechtsprech-
ung. — Der Arbeitsmarkt im Juli 1917. — Feuilleton:
„Kaiser Wilhelm der Große“. — Roosevelt's Friedensbeding-
ungen. — Rundschau: Jagdvergnügen und Volksernährung.
— Aus der Rechtsprechung: Die Schweigepflicht der
Angestellten. — Patentschau. — Amtliche Bekanntmachungen.
— Adressenänderungen. — Briefkasten der Redaktion. —
Anzeigen.

Die Vereinbarung über Teuerungszulagen usw.
vom 8. August 1917 ist auch vom „**Bund
Deutscher Tischler-Innungen**“ und der „**Freien
Vereinigung der Drechslermeister und Lugs-
möbelfabrikanten Deutschlands**“ anerkannt worden.

Ausreden

„Eine gute Ausrede ist Geld wert“, so lautet ein gebräuch-
licher Ausspruch. Manche Leute sind um Ausreden niemals
verlegen und sie wissen jede Handlung oder Unterlassung mit
irgend einer Ausrede zu rechtfertigen. Das geschieht auch in
vielen Ortsvereinen unseres Gewerkschaftsbundes. Der Krieg mit
seinem Folgen und Wirkungen kesselt den Kollegen, die nicht
viel machen wollen, genügend Gründe um ihr Verhalten zu ent-
schuldigen: „Bei uns ist nichts zu machen, die besten Kollegen
sind eingezogen, was noch da ist, ist Bruch.“ „Wenn unsere Kol-
legen aus dem Felde zurückkommen, wird es schon wieder vor-
wärts gehen, jetzt ist nichts zu machen.“ „Bei uns sind nur Re-
klamiererte beschäftigt, die werden ja doch wieder eingezogen.“
„In unserem Betriebe arbeiten nur ein paar alte Leute und
einige Kleinmeister, die lassen sich nicht aufnehmen.“ „Was bei
uns ist, geht nach dem Kriege doch wieder los, die sind nur vor-
übergehend beschäftigt, da hat es keinen Zweck.“ „Versamm-
lungen abhalten hat keinen Zweck, es kommt ja doch niemand hin.“
Das sind ja die gangbarsten Sachen, die in mehr oder minder
harter Abweihung alle auf denselben Ton gestimmt, sich immer
wiederholen.

Untersuchen wir einmal, inwieweit diese Ausreden berech-
tigt sind. Ohne Zweifel hat der Krieg in manchen Betrieben
und an vielen Orten auf das Organisationsleben verheerend
gewirkt. Manche Ortsvereine sind bis auf einige Kollegen zu-
sammengeschrumpft. Teilweise haben alte Leute, die schon
seit einem Menschenalter Mitglied sind, die Verwaltungsges-
chäfte übernommen. Mit vielem Dank müssen wir dieses an-
erkennen, denn dadurch wurde mancher Ortsverein erhalten.
In einigen Ortsvereinen haben sogar die Frauen der Kassierer
oder anderer Vorstandsmitglieder in dankenswerter Weise die
Einzahlung der Beiträge und Erledigung anderer Verwal-
tungsarbeiten übernommen. Aber trotz dieser von einzelnen
geleisteten Arbeit sind sehr viele Kollegen vorhanden, die
etwas für die Organisation tun könnten, wenn sie wollten. Die
Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten ist gut und nüt-
zlich, aber sie genügt nicht einmal, um den Mitgliederstand zu
halten, geschweige ihn zu erhöhen.

Eine Anzahl Kollegen stehen allein im Betriebe und haben
wenig Gelegenheit, neue Mitglieder zu werben, aber bei dem
größten Teil der Kollegen trifft das nicht zu. An diese wenden
wir uns und sagen, daß die „Ausreden“ nicht zutreffen oder
zum mindesten stark übertrieben sind. Bei allen Holzarbeitern
und Arbeiterinnen ist die Organisationsmöglichkeit vorhanden,
ganz gleich, ob es sich um Reklamiererte oder gewesene Klein-
meister handelt. Wenn einer dieser Kollegen nicht gleich zu-
gänglich ist, so beweist dieses nur, daß man öfter an ihn heran-
treten muß. In den seltensten Fällen wird es gelingen, jeman-
den durch eine Unterhaltung von der Notwendigkeit der Or-
ganisation zu überzeugen. Ausdauer führt auch hier zum Ziel.
Der Reklamiererte fällt genau so unter das Hilfsdienstgesetz wie
der Kollege der 50 Jahre alt ist und nicht eingezogen war. Der
Kleinmeister, der aus irgend einem Grunde heute als Gehilfe
arbeitet, kann nicht sagen, ob und wann er wieder selbständig
wird. Die Arbeiterin, die früher in irgend einer anderen In-
dustrie oder gar nicht tätig war und heute in der Holzindustrie
beschäftigt ist, hat dieselben Interessen, wie jeder andere Kol-
lege. Das ganze Wirtschaftsleben wird doch nur von diesen
Personen aufrecht erhalten. Es läßt sich gar nicht rechtfertigen,
daß diese nicht als Mitglieder zu werden wären. Wir sind
überzeugt, daß mancher Erfolg zu verzeichnen wäre, wenn die
Werbearbeit mit der nötigen Ausdauer betrieben würde. Es
ist gar nicht zu verantworten, sich auf die Zukunft und auf die
heimkehrenden Krieger zu verlassen. Also diesen wollen wir die
Arbeit aufpassen und selbst so bequem wie möglich das Ende
des Krieges untätig abwarten. Die werden sich schon bedanken
und uns als Träumer und Schlafmützen bezeichnen.

Haben wir nicht auf Grund der erreichten Teuerungszu-
lagen Mittel und Beweise genug, den Unorganisierten zuzu-
reden? Sollten die Früchte der Organisationsarbeit diesen
Leuten ohne Entgelt in den Schoß fallen? Haben wir nicht alle
ein gleichmäßiges Interesse daran, das in Kriegs- und Fried-
enszeiten Erzwungene festzuhalten für spätere Zeiten? Da
können uns keine Ausreden helfen. Tatkräft und Willensstärke
eines jeden Mitgliedes ist notwendig, um das interessenlose
Dahinleben, wie es in manchen Ortsvereinen eingetrisen ist,
zu beseitigen. Wo jüngere Kollegen vorhanden sind, sollten
diese den alten Vorstandsmitgliedern die Arbeit nehmen, an-
statt sich unter irgend einem Vorwand davon zu drücken. Das
würde die Schaffensfreude erneuern und auch die Versamm-
lungen beleben. Die heute an Ereignissen so reiche Zeit bietet
Unterhaltungsstoff genug, um jede Versammlung interessant zu
gestalten.

Wenn heute an vielen Orten noch Löhne gezahlt werden,
die den teuren Verhältnissen absolut nicht entsprechen, so ist
dieses auf die mangelnde Vereinstätigkeit zurückzuführen. Was
nicht es dem einzelnen Kollegen, wenn er anstatt die Versamm-
lung zu besuchen auf die Hamsterei geht und sich nicht um die
Lohnverhältnisse kümmert. Er weiß nicht, was in der Welt
und in den anderen Betrieben vorgeht, er arbeitet unter den
alten Bedingungen weiter und denkt nur an seine Kartoffeln
oder was er sonst aufreiben kann. Satt essen ist gewiß nützlich
und angenehm, aber die Wahrung der Berufsinteressen darf
nicht darunter leiden, sonst ist der Schaden größer wie der
Nutzen.

Wir leben in einer Zeit, wo jedes Mitglied seine Organi-
sationspflichten ernst nehmen muß. Die Gleichgültigkeit und
Interessenlosigkeit muß abgestreift und das Vertrauen zur
eigenen Kraft und der guten Sache, der wir alle dienen, geweckt
und gestärkt werden. Niemand darf sich durch das Klagen über
die schwere Zeit davon abhalten lassen, selbst Hand anzulegen
und neue Mitglieder zu werben. Das gibt frisches Blut und
Leben, es erhöht die Schaffensfreude und Mitarbeit der An-
deren. Daß ein Fortschritt während des Krieges möglich ist,
geht daraus hervor, daß manche Ortsvereine 20—30 Aufnah-
men in kurzer Zeit zu verzeichnen hatten, während aus anderen
Vereinen außer dem Kasienabschluß keine Zeile an die Haupt-
leitung gelangte.

Vor einiger Zeit wurde hier in Berlin der Wirtschafts-
bund für das Baugewerbe gegründet, welcher alle Arbeitgeber-
Organisationen umfaßt, die irgendwie mit dem Baugewerbe
im Zusammenhang stehen. Wir wissen noch nicht, welche Neu-
gründungen der Friedensschluß uns bringen wird. Aber sozial
steht schon heute fest, daß die Arbeiterschaft ins Hintertreffen
geraten wird, wenn nicht schon jetzt alles daran gesetzt wird,
die Organisation zu kräftigen. Dazu gehört neben guter Kas-
senverhältnissen vor allen Dingen eine rege Werbung neuer Mit-
glieder. Diese Arbeit kann aber nicht durch einzelne Kollegen
erledigt werden, hier muß jedes Mitglied mithelfen. Diese
große ernste Kriegszeit hat in der deutschen Nation kein Klei-
nes und verzagtes Geschlecht gefunden. Sind wir auf dem Pos-
ten und machen uns frei von unbedeutenden Ausreden, dann
werden in unserem Gewerkschaftsbund die vielfach hervor-
tretende Gleichgültigkeit auch los werden und erneut frisches Organi-
sationsleben herbeiführen.

Begabung und Schulwesen.

Vor dem Kriege wurde das Lied von der Vollkommenheit
des deutschen Kulturlebens in sehr hoher Tonart gesungen und
es gab da Apostel, die so ziemlich alles, was jenseits unserer
Grenzfähle an geistiger und materieller Arbeit geschaffen
wurde, als minderwertig klassifizierten und den Glaubenssatz
vertraten, daß Deutschland in jeder Beziehung an der Spitze
marschierte. Und doch blieb auch bei uns sehr viel zu wün-
schen übrig. Keineswegs waren die politischen und sozialen
Forderungen der breiten arbeitenden Masse bis zu dem Grade
erfüllt, daß nichts mehr zu tun übrig blieb. Ein stark ent-
wickelter Klassengeist teilte die Bevölkerung in unterschiedliche
Schichten, deren Lebensformen grundverschieden waren. Das
gesellschaftliche Abwehrsystem hatte unübersteigbare Gren-
zen zwischen den einzelnen Schichten geschaffen, die Vertreter
der offiziellen Welt, die oberen Klassen, hatten mit dem Leben
der breiten Volksmasse kaum Berührungspunkte und nirgend-
wo war wohl der Aufstieg von unten herauf so schwierig, wie
in Deutschland. Vom demokratischen Geiste, der den Menschen
einen Menschen sein läßt und den Wert der Persönlichkeit auch
dann anerkennt, wenn diese Persönlichkeit in niedriger Hütte ge-
boren wurde, waren sehr weite Kreise doch recht weit entfernt.
In gewissen Schichten galt das Einjährigzeugnis als die
Mindestbedingung gesellschaftlicher Wertung und man hielt
strenge Distanz gegen jeden, der in seinem äußerlichen Bil-
dungsgange unterhalb dieser Grenze stand. Und wie im geist-

lichen Verkehr, so hatte sich auch im Berufsleben ein Zu-
stand entwickelt, der den beruflichen Aufstieg begabter Men-
schen zur Unmöglichkeit machte oder mindestens stark erschwerte,
wenn der schulmäßige Befähigungsnachweis fehlte. Für zahl-
reiche Berufe war der Besitz des Einjährigzeugnisses die Vor-
bedingung für die Anwartschaft und es fand von vornherein
kein Schüler der Volksschule Aufnahme. Das Berechtigungs-
wesen hatte sich zu einem Schematismus entwickelt, der Per-
sönlichkeitswerte, Merkmale angeborener Intelligenz und Be-
gabung, nicht gelten ließ, sondern den von der Schule abgestem-
pelten Befähigungsnachweis verlangte. Und doch war dieses
Schulzeugnis oft genug kein Befähigungsnachweis für den
erwählten Beruf und es stellte sich heraus, daß der junge Mann
in keiner Weise über den Durchschnitt der Menschheit hinaus-
ragte, ganz abgesehen von den Fällen, in denen der Anwärter
geradezu ungeeignet war und nicht einmal eine mittelmäßige
Begabung mitbrachte.

Dieser Erscheinung stand die Tatsache gegenüber, daß zahl-
lose, von der Natur mit vorzüglichen Geistesgaben und Charak-
tereigenschaften ausgestattete Menschen nicht in den rechten
Wirkungskreis gelangen konnten, nicht den Beruf ausüben
durften, der ihrer Veranlagung und Leistungsfähigkeit ent-
sprach, weil ihnen ihre Eltern den Besuch der höheren Lehran-
stalt nicht zuteil werden lassen konnten, weil sie nicht in der
Lage waren, den vorgeschriebenen Befähigungsnachweis der
Schule zu erbringen. Das bedeutet eine dauernde Beeinträch-
tigung der Erwerbsmöglichkeit und ist in volkswirtschaftlicher
Hinsicht höchst unwirtschaftlich. Denn für die Entwicklung des
Einzelnen sowohl wie für die Gesamtheit ist es durchaus wün-
schenswert, daß jeder an dem Platz steht, der seinen Fähigkei-
ten entspricht und daß jeder in beruflicher und gesellschaft-
licher Beziehung die Entwicklungstufe erreicht, auf die er ver-
möge seiner natürlichen Begabung einen Anspruch hat.

Leider hatte die konventionelle Gesellschaftsmoral hier
sehr viele künstliche Schranken errichtet und eines der größten
Hindernisse war das auf dem Unterrichtsweisen begründete Be-
rechtigungssystem. Das mag vielen paradox klingen. Die An-
hänger des Systems meinen, daß ja gerade die Bedingung des
Befähigungsnachweises die Gewähr dafür bietet, der befähig-
ten und strebsamen Jugend den Eintritt in die besseren Berufe
zu sichern. Das ist richtig bis auf diejenigen, die nicht befähigt
sind und doch die höhere Schule besuchen. Es handelt sich aber
darum, daß auch diese letztere Kategorie Eingang in die bevor-
zugteren und besser bezahlten Berufe findet. Wenn man dieser
Tatsache die Erscheinung gegenüberstellt, daß begabte Men-
schen, deren Jugendentwicklung sich außerhalb der höheren
Lehranstalt vollzog, an der Betätigung ihrer Gaben und an der
Ausübung bestimmter, ihrer Veranlagung entsprechenden
Berufe verhindert sind, so ist das doch im psychologischen und
wirtschaftlichen Sinne ein böses und schädliches Mißverhältnis.

Es ist in der Vergangenheit übersehen worden, daß das
Berechtigungswesen auch recht schädliche Wirkungen auslöst,
denn es errichtete künstliche Schranken und führt zur Verküm-
merung der Existenz derjenigen, die nicht den Vorzug hatten,
ihre natürliche Begabung durch das Zeugnis einer höheren Lehr-
anstalt beglaubigt und abgestempelt zu sehen. Wer fragt nach
der Berechtigung des begabten Volksschülers? Leute, die den
Anspruch erheben, ernst genommen zu werden, werden zugeben
müssen, daß die Vorsehung die Gaben höherer geistiger Veran-
lagung auch in die Hütten armer Leute verteilt und daß der
Besitz natürlicher Intelligenz unabhängig von dem Umfange
ist, ob die Eltern in der Lage sind, den Besuch der höheren Lehr-
anstalt zu ermöglichen. Keineswegs finden sich in den höheren
Lehranstalten nur ausgeübte Intelligenzen zusammen und
keineswegs ist die durchschnittliche natürliche Begabung der
Volksschüler geringer, als die der höheren Schüler. Und doch,
wie unterschiedlich sind die späteren Bedingungen des Fort-
kommens! Dem höheren Schüler stehen Laufbahnen offen,
die für den Volksschüler überhaupt nicht in Betracht kommen
und dieses Vorrecht steigert sich zum offensibaren Unrecht, wenn
bei dem Volksschüler eine ungleich höhere geistige Veran-
lagung vorliegt, als bei dem Jüngling der höheren Schule. Daß
solche Mißverhältnisse bestehen, kann nicht in Abrede gestellt
werden. Dem höheren Schüler, der sich seinen Berechtigungs-
schein mit Mühe und Not erworben hat, stehen die Türen offen
und einmal im Beruf, bleibt er auch dann drinnen, wenn sich
erweist, daß er nicht gerade zu den geistig Hervorragenden
seines Standes gehört. In solchen Fällen erweist sich doch,
daß die höhere Lehranstalt Vorrechte gewährt, die psychologisch
nicht zu rechtfertigen sind und wenn man sich vergegenwärtigt,
daß der Typus des Durchschnittsmenschen in der höheren Lehr-
anstalt in demselben Verhältnis vertreten ist, wie in der Volks-
schule, so ergibt sich, daß die höhere Schule ihren Zöglingen bei
gleicher geistiger Veranlagung von vornherein bessere Vorbe-
dingungen für den Eintritt in den Beruf und für die später-
zeitige Stellung gewährleistet, als es bei der Volksschule der
Fall ist. Es gibt natürlich Schichten, die eben gerade das
wollen. Das Vorrecht findet häufig genug eifrige Verfechter,
als das Recht und von der Rechtfertigung und Nichtigkeit von

Privilegien sind immer diejenigen am tiefsten überzeugt, die den Vorteil davon haben.

Wenn aber das deutsche Kulturlieben vor dem Kriege von Leuten, die der Pflicht der Kritik aus dem Wege gingen, als leuchtendes Vorbild geschildert wurde, so muß demgegenüber doch mit Entschiedenheit darauf hingewiesen werden, daß es sich hier zum mindesten um eine Einrichtung handelt, die dringend der Reform bedarf. Wenn es Möglichkeiten gibt, die Unbegabten und Mittelmäßigen in der Berufswahl und in der Laufbahn gegenüber den Begabteren zu bevorzugen, wenn dem mittelmäßig veranlagten höheren Schüler eine Anwartschaft auf Berufe erteilt wird, die höhere Ansprüche an die intellektuelle Leistungsfähigkeit stellen, während dem hochbegabten und durch Veranlagung berufenen Volksschüler diese Anwartschaft verweigert wird, so ist das Kulturbarbarei, die im psychologischen Sinne tragisch, in wirtschaftlicher Beziehung schädlich wirkt. Gewiß wird der Begabte sich auch unter ungünstigen äußeren Umständen seinen Weg zu bahnen suchen. Aber sind die Verhältnisse nicht oft doch stärker als die Menschen? Und ist nicht mancher Hochbegabte im zermürbenden Kampf um die Geltendmachung der Persönlichkeit gescheitert?

Dem begabten Schüler der höheren Lehranstalten stehen reiche Entwicklungsmöglichkeiten offen und das mit vollem Recht. Denn daß die Intelligenzen in die verantwortlichen und führenden Stellen gelangen, ist dringend zu wünschen. Aber welche Kluft zwischen ihm und dem begabten Schüler der Volksschule, der bei gleicher Veranlagung und bei gleichen äußeren Bedingungen eine gleiche Laufbahn hätte zurücklegen können. Und das Unrecht, das die Gesellschaft hier gegen den Einzelnen begeht, vergrößert sich, wenn der begabte, aber in der Entwicklung verkümmerte Volksschüler sein Schicksal dem besseren Los des mittelmäßig veranlagten, aber durch den Bevorzugungschein der höheren Lehranstalt bevorzugten Angehörigen der besseren Berufe gegenüber stellt.

Hier hat in der Vergangenheit ein von Klassenmoral gezeichnetes Schematismus gewaltet.

Werden in der Zukunft die Intelligenzen im Kurse steigen? Werden Einrichtungen geschaffen werden, die einen Aufstieg der Begabten gewährleisten? Wird nach der Logik der Psychologie den innerlich Berufenen, unabhängig von ihrem sozialen Herkommen, eine Möglichkeit beruflicher und sozialer Entwicklung, die ihrem Persönlichkeitswert entspricht, geboten werden?

Man sollte meinen, daß dieser opferreiche Krieg die Notwendigkeit einer solchen Reform erweist. Mit seinem Ausspruch, daß den Tüchtigen die Bahn frei gegeben werden soll, hat der Reichskanzler die moralische Grundlage für diese Reform geschaffen und das Wort fand lebhaften Widerhall im ganzen Lande. Die Volkspartei hörten wir, den Glauben wollen wir erst verlieren, wenn wir sehen, daß die praktische Umgestaltung der Verhältnisse ausbleibt.

Als der Reichskanzler das Wort aussprach, hat er gewiß nicht nur an eine Reform des Schulwesens gedacht. Gewiß ist die Schule die Grundlage des ganzen kulturellen Aufbaues, aber wo es sich um die Entwicklungsmöglichkeit der Intelligenzen handelt, um die freie Bahn der Befähigten, muß auch sonst im praktischen Leben noch manche Schranke niedergelegt, manches Vorurteil überwunden werden, wenn wir zu Verhältnissen kommen wollen, die der natürlichen Begabung der Menschen eine freiere Entwicklung gewährleisten, als es bisher der Fall war.

Unbedingt muß der wundeste Punkt unseres Schulwesens durch eine bessere Einrichtung ersetzt werden: Ganz abgesehen davon, daß der Entschluß, ob höhere Lehranstalt oder Volksschule in Frage kommt, viel mehr vom Besitzstand der Eltern, als von der Begabung des Kindes abhängt, fällt die Entscheidung hierüber in ein so frühes Lebensalter des Kindes, daß niemand voraussehen kann, welche geistige Entwicklung dem Kinde bevorsteht. Die Anwartschaft auf die höheren Berufe wird nämlich schon im 8. Lebensjahr des Kindes verteilt, an dem Tage, da die Einschulung stattfindet. In so frühem Lebensalter scheidet sich die Menschheit in Berufene und Unberufene, in Berechtigte und Unberechtigte. Durch den äußeren Zufall, ob die Einschulung für die höhere Schule oder für die Volksschule in Betracht kommt, ist ganz gewiß die Frage der natürlichen Begabung nicht entscheidend. In einem so frühen Lebensalter läßt sich hierüber überhaupt nichts sagen. In einem Alter, in dem die Begabung sich mit größerer Sicherheit feststellen läßt, die moralischen und geistigen Triebkräfte aber erst erwachen, verläßt der Volksschüler bereits die Schule. Und jenseit die Frage der Befähigten in Betracht kommt, war es die große Schuld der Vergangenheit, daß es in einem Lebensalter, von 14 Jahren für den Volksschüler schon zu spät für den Anschluß

an die höhere Lehranstalt war. Wenn die Begabung wirklich entscheidend sein soll, dann muß man in dem Entwicklungsstadium des Kindes den Zeitpunkt abwarten, der mit annähernder Sicherheit ein Urteil über die Veranlagung gestattet. Das ist im 14. Lebensjahr wahrscheinlicher der Fall, als im 8. Lebensjahr. Und dann müssen auch die äußeren Einrichtungen geschaffen werden, die den Uebertritt in den höheren Bildungsgang gestatten. Hieran fehlte es bisher. Wir brauchen eine höhere Lehranstalt, die sich im Lehrplan und Aufbau an die achtjährige Volksschule anschließt. Auf diesem Wege kann eine zweckentsprechende Ueberführung der begabten Jugend in die höheren Lehranstalt, die besseren Bildungsmöglichkeiten und qualifizierten Berufe stattfinden.

Für das praktische Leben aber müde, wirksamer als in der Vergangenheit, die Erkenntnis zur Geltung kommen, daß Begabung, insbesondere Begabung für einen bestimmten Beruf, sich nicht immer an den Merkmalen erkennen läßt, die der Schule zu Gebote stehen. Eine gewisse Bedanterie, die dem Auswendiglernen den Preis zuerkennt, wird die Schule nie ganz überwinden können. Damit ist aber für das praktische Leben nichts bewiesen. Notwendig ist es, daß, unabhängig von der Schulfrage, erweiterte Aufstiegsmöglichkeiten dort geschaffen werden, wo sich die Begabung in den praktischen Betrieben zu erkennen gibt. Hier hat der Bevorzugungschein der Schule bisher stark hemmend gewirkt und mancher Befähigte mußte im Berufsleben gegenüber der privilegierten Mittelmäßigkeit zurückbleiben. Reformen haben die Ueberwindung von Vorurteilen zur Voraussetzung und eine große Klasse von Befähigten kann nur dann zum Aufstieg gelangen, wenn das Vorurteil gegen die Volksschule überwunden wird. Bei aller Anerkennung, die der Volksschule im Hinblick auf die Allgemeinbildung gezollt werden muß, bedarf es doch der Feststellung, daß die Volksschule für das Fortkommen sehr vieler Befähigten das stärkste Hindernis war. Die Gesellschaftsmoral war auf die Tatsache, daß es auch außerhalb der höheren Lehranstalten, Begabte gibt, nicht eingestellt. Soll es hierin in Zukunft besser werden, so ist das nicht allein durch Reformen zu erreichen, die in Vorschriften und Paragraphen festgelegt werden, sondern die gesellschaftlichen Anschauungen müssen sich zu liberaleren Grundtönen belehren und das öffentliche soziale Bewußtsein muß stärker als bisher von dem Verantwortlichkeitsgefühl für die Begabten der unteren Klassen durchdrungen werden.

Wochenchau.

Wir werden in Zukunft unter der Rubrik „Wochenchau“ eine Registrierung der öffentlichen Vorgänge der letzten 14 Tage veröffentlichen. In Anbetracht der wichtigen Zeitereignisse dürfte es für unsere Mitglieder und Nachkommen als Nachschlagematerial von besonderem Wert sein.

Die Redaktion.

In mannhafter Wehr nach außen und im Innern ist das deutsche Volk nunmehr in das vierte Kriegsjahr eingetreten. Mehr noch als bisher zuvor strahlt die Welt in Waffen und die Vernichtungsschichten unserer Gegner offenbaren sich mit jedem Tage unverhüllt. Die Welt soll noch weiter aufgehen in Blut und Zerstörung, die kulturellen und wirtschaftlichen Errungenschaften unseres Zeitalters noch tiefer versinken in Schutt und Trümmer. So wollen es die Feinde! Da heißt dem

Ehrentafel

für die im Kriege gefallenen oder an ihren Verwundungen erlegenen Holzarbeiter des Gewerbevereins der Holzarbeiter Deutschlands.

Auf dem Felde der Ehre gefallen.

Michael Lechner, Mitglied im Ortsverein Augsburg ist am 7. August seiner in Flandern erlittenen schweren Verwundung erlegen.

Ehre seinem Andenken!

„Kaiser Wilhelm der Große“.

26. August 1914.

„Deutsche Kriegsschiffe ergeben sich nicht! Ich erjuche Sie, die spanische Neutralität zu achten!“ so lautete die Antwort, die am 26. August 1914, auf die Aufforderung, sich zu ergeben, der Hilfskreuzer „Kaiser Wilhelm der Große“ an den geschützten englischen Kreuzer „Higginer“ signalisierte. Darauf wurde von diesem das Feuer eröffnet und aus einer Entfernung von 900 Meter der sich heftig zur Wehr setzende „Kaiser Wilhelm der Große“ annähernd zwei Stunden lang beschossen. Ein sehr ungleicher Kampf! Trüben ein Kreuzer mit elf 15-Zentimeter- und acht 7,6-Zentimeter-Geschützen und hier ein zum Hilfskreuzer umgewandelter, schwach armerter Schnelldampfer, der von dem Feind übertracht wurde, während er 2000 Meter von Lond in der spanischen Kolonie Rio del Oro (Westafrika) vor Anker liegend aus zwei Dampfmaschinen längs seiner Kohlenvorräte erzeugte. Der Engländer schied sehr schlecht; nur 2 Prozent Treibstoff konnte er erhalten. Unglücklicherweise aber traf eine Granate die westliche Mastenstütze, so daß diese ausfiel. Als die Munition am dem Schiffe verbrannt war, erlitten weitere Widerstand mit dem einzigen, noch übrig gebliebenen Geschütz, einer 2,7-Zentimeter-Kanonenkanone ausichtslos, und der Kommandant gab Befehl zum Verlassen des Hilfskreuzers, der darauf durch 17 Torpedopatrouillen verlegt wurde. Mit wehenden Flaggen sank der „Kaiser Wilhelm der Große“, nachdem als Leuter der Kommandant Kapitän zur See Max Reomann, sein Schiff verlassen hatte und aus den Booten drei Hurras für den erlegten Hilfskreuzer als Abschiedsgruß erklangen waren.

Kühnheit, wie die ganze Laufbahn, war auch das Ende

des „Kaiser Wilhelm der Große“ gewesen. 18 Jahre lang hatte er ohne jeglichen größeren Unfall den Ozean durchplügend, hatte zu Beginn seiner Laufbahn als schnellstes Schiff der Welt das blaue Band des Ozeans an die deutschen Fahnen gekettet und sich einer fast beispiellosen Beliebtheit bei dem reisenden Publikum erfreut, das den sicheren und vorzüglich gehaltenen LONDAMPFER den besten englischen Schiffen vorzog. Der plötzliche Ausbruch des Weltkriegs hatte den „Kaiser Wilhelm der Große“ in Bremerhaven vorgefunden und ihm neue Aufgaben im Dienste des Vaterlandes zugewiesen. Im grauen Kriegsgewande eilte das nunmehr zum Hilfskreuzer umgewandelte Schiff hinaus in den Atlantik zum Kreuzerrieg. Drei englische Schiffe „Tubal Cain“, „Kaipara“ und „Nyanga“ wurden versenkt, der große Passagierdampfer „Galician“ dagegen freigelassen mit Rücksicht auf die vielen Frauen und Kinder an Bord. „Glückliche Reise!“ So hieß das Signal, das deutsche Ritterlichkeit dem freigelassenen Dampfer nachsahnte. Wenige Tage später versank der „Kaiser Wilhelm der Große“ innerhalb des spanischen Hoheitsgebietes nach zweifelhaftem heldenhaftem Kampfe gegen denselben Feind, der für Ritterlichkeit so gar kein Empfinden hat. So bleibt der 26. August für alle Zeiten ein Tag der Schmach für Englands Farben. Hell aber strahlt der Ruhm des Hilfskreuzers „Kaiser Wilhelm der Große“.

Roosevelts „Friedensbedingungen“.

In der New-Yorker Monatschrift „The Metropolitan“ sagt Roosevelt die Bedingungen für den „Siegfrieden“, für den die Amerikaner kämpfen, in folgender Weise zusammen.

1. Belgien muß wiederhergestellt und reichlich entschädigt werden.

deutschen Volke nichts anderes übrig, als weiterzukämpfen, bis die Gegner endlich einsehen, daß alle ihre Anstrengungen vergeblich sind, daß eine Nation, die von so starken sittlichen Kräften getragen wird, wie die deutsche, niemals niederzuringen ist.

Diese Erfahrung sollten unsere Gegner insbesondere wieder in den letzten 14 Tagen des Augustmonats gemacht haben. Ihre gewaltige Offensive im Westen zerfiel an der Mauer deutscher Kraft. Die große Sommeroffensive der Entente hat in den letzten 14 Tagen ihren Höhepunkt erreicht. Während an der Ostfront lebhaft Kämpfe in der Moldau starke deutsche und österreichisch-ungarische Kräfte in Anspruch nahmen, haben die Engländer in Flandern ihre Anstürme fortgesetzt, die Franzosen im Norden und Nordwesten von Verdun einen wichtigen Raumstoß ausgeführt und die Italiener die erste Isonzo-Schlacht begonnen. Man darf in der damit einsetzenden und nahezu allgemeinen Offensive unsere Feinde vielleicht den letzten mit Aufbietung aller verwendbaren Kräfte und Mittel unternommenen verzweifelten Versuch erblicken, noch in diesem Jahre eine Entscheidung zu ihren Gunsten herbeizuführen. Im Westen zeigen indes die Gegner bereits Spuren der Ermattung, denn ihre erbitterten Angriffe brachten ihnen im wesentlichen nur außergewöhnlich hohe Verluste. Auch die erste Isonzo-Schlacht blieb bisher für die Italiener ohne durchgreifenden Erfolg und wird der Gesamtverlust der Italiener, bei dieser Schlacht an Toten und Verwundeten bereits auf 150 000 Mann geschätzt, wozu noch 10 000 Mann als Gefangene kommen.

Während so unsere Gegner auf den Kriegsschauplätzen die gewaltigsten Anstrengungen machten, um die Kriegslage für sie zu verbessern, kommt aus dem Innern ihrer Lande der Volkswunsch immer mehr zum Ausdruck. Aus Italien kommt die Nachricht, daß eine Anzahl Staats-, Angestellten- und Arbeiterverbände dem Ministerpräsidenten eine Denkschrift mit über 1/2 Million Unterschriften überreichten, in welcher die Regierung für die Herbeiführung eines baldigen Friedens ersucht wird. Am 18. August fand in Mailand eine Friedensdemonstration statt, bei welcher auch zahlreiche Abgeordnete und Parteiführer für den Frieden eintraten.

Ähnliche Meldungen von Friedensversammlungen kommen aus Amerika. Aus New-York kommt die Nachricht, daß ein Patrouillendienst zur Ueberwachung und Bekämpfung der zahlreichen Volksredner eingerichtet wurde, welche auf den Straßen zugunsten des Friedens eintreten.

Auch die belgischen und flämischen Sozialisten rufen in ihrem Organ die belgische Arbeiterchaft auf, in eine tatkräftige Friedensbewegung einzutreten.

Selbst aus England kommt die Kunde, daß dem Ministerpräsidenten Lord George von mehreren Mitgliedern des Unterhauses, sowie zahlreichen angesehenen Männern eine Manifestation überreicht wurde, in welcher die sofortige Eröffnung von Friedensverhandlungen gefordert wird. Diefem Volkswillen bleiben die Regierenden der angeblich „Demokratisch-regierten Staaten“ noch völlig stumm, denn ihr Ziel, in das sie sich verbißen, ist ein wesentlich anderes.

Eine im Londoner Parlamentsgebäude Ende August hinter verschlossenen Türen tagende Arbeiter- und Sozialistenkonferenz der alliierten Länder besaßte sich ebenfalls mit der Friedensfrage, wobei allerdings scharfe Meinungsverschiedenheiten hervortraten. Die in 4 Abteilungen tagende Konferenz hat eine Einstimmigkeit über die Kriegsziele sowie über die Bescheidung der Stockholmer Konferenz nicht erreicht und verließ daher völlig im Sande. Schon einige Tage vor dieser Konferenz haben die englischen Arbeiterparteien den Entwurf einer Erklärung veröffentlicht, in welcher die Kriegsziele der englischen Arbeiterchaft dargelegt sind. Nach diesem Friedensprogramm dürfte der Weg zum Frieden noch lang sein, denn wer mit solchen Vorschlägen zur Stockholmer Konferenz kommt, bringt nicht den Frieden, sondern verlängert den Krieg.

In Rußland tagte am 23. und 24. August ein Nationalkongreß, an dem zirka 2000 Vertreter teilnahmen. Der in der zweiten russischen Hauptstadt Moskau tagende Kongreß sollte ein Versuchspulver für das gärende Rußland sein. Reneski, der Sozialist und Revolutionär, der sich nun an das Bürgertum, die Adels- und Militärkaste hält, benützte die erste Rede auf dem Kongreß dazu, den Sozialisten in Moskau, die den Nationalkongreß mit der Proklamierung des Generalstreiks beantworteten, zu sagen, daß er jeden Versuch, die Konferenz zu einem Angriff auf die nationale — revolutionäre Macht zu benützen, unerbittlich mit Blut und Eisen unterdrücken werde.

Ueber den Verlauf des Kongresses ist zu berichten, daß führende Staatsmänner die wirtschaftliche und finanzielle Lage, sowie auch die russische Kriegslage als für Rußland äußerst kritisch bezeichneten. Ungeachtet dessen war die Stimmung

2. Luxemburg muß mit Frankreich oder Belgien vereinigt werden.
3. Frankreich muß Elsaß und Lothringen zurückbekommen.
4. Italien sollte das „unerlöste Italien“ einschließlich Triest erhalten; es sollte im Norden an die Schweiz und an Deutschland grenzen. Für Oesterreichs Handelszugang zum Mitteländischen Meere müßte gesorgt werden.
5. Die Tschechen und ihre nahen Stammesgenossen außerhalb Böhmens sollten zu einem neuen Staat zusammengeschlossen werden.
6. Die Südslaven wären zu einem Groß-Serbien zusammenzuschließen.
7. Es ist darauf hinzuwirken, daß die großen geschlossenen Gruppen der Magnaren und der Rumänen, jede als unabhängiger Staat, zusammenbleiben.
8. Ein demokratisches Rußland hat ein Anrecht auf Konstantinopel und würde seinen Besitz nicht mißbrauchen. Ein demokratisches Rußland würde auch für ein autonomes Finnland, Polen und Armenien eintreten.
9. Die gerechten Ansprüche Litauens müssen berücksichtigt werden.
10. Die Dänen Nordschleswigs sollten durch Volksabstimmung entscheiden, ob sie wieder an Dänemark kommen wollen oder nicht.
11. Irland muß ein Teil des britischen Reiches bleiben, aber die Zeit für Home Rule auf gerechter Grundlage ist gekommen.
12. England und Japan müssen die Kolonien behalten, die sie erobert haben.

mung auf dem Kongress eine kriegerische und dürfte uns der Kongress nicht um Fingerbreite dem Frieden näher gebracht haben.

Inzwischen kommt aus Russland eine geradezu sensationelle Enthüllung über die wahren Schuldigen am Ausbruch des Weltkrieges. Der in Petersburg z. Z. tagende Prozess gegen den ehemaligen Kriegsminister Suchomlinow bestätigt mit jüdischer Offenheit, daß in Russland die Begünner des Weltkrieges sitzen und daß die Generalmobilisierung des russischen Heeres entgegen dem Willen des Zaren bereits am 29. Juli 1914 beschlossen war. Ob nunmehr die Ententesozialisten auf ihrem Standpunkt verharren, auf der Stockholmer Konferenz zuerst die Kriegsverantwortlichkeit festgestellt zu wissen?

Den harmlosen und belogenen Jar hat man vor Beginn dieses Prozesses aus Petersburg entfernt und mit seiner Familie an die Grenze von Sibirien übergeführt, wo er sein weiteres Schicksal abzuwarten hat.

Mit Finnland steht die russische Regierung im ersten Konflikt, woraus sich noch folgenschwere Ereignisse entwickeln dürften. Die Tagung, des finnischen Landtages am 29. August wurde zunächst mit russischer Waffengewalt verhindert.

Die zweite Augusthälfte brachte uns auch die Kriegserklärung Chinas. Am 14. August hat China an Deutschland und am 22. August an Österreich-Ungarn den Krieg erklärt. Als Gründe hierzu wird von China angegeben, daß die angewandte Methode des Unterseebootkrieges das Völkerrecht verletze.

Aus dem neutralen Spanien werden politische Unruhen und Arbeiterausstände gemeldet, bei denen es eine Anzahl Tote und Verwundete gab.

Nach spanischen Zeitungen sind die Unruhen von Frankreich veranlaßt, um Spanien dem Willen der Entente gefügig zu machen.

Die an Wechselfällen und Ueberraschungen so überreiche ungarische Krise hat durch die Ernennung des Dr. Alexander Wekerle zum Ministerpräsidenten ihren vorläufigen Abschluß gefunden. Damit ist Dr. Wekerle zum fünften Male zum ungarischen Ministerpräsidenten ernannt. In Österreich wurde eine feste Regierung aus Beamten und Fachleuten gebildet, der allgemeine Kurs soll jedoch keine Veränderung erfahren.

Die im Monat August erfolgte Friedensaktion des Papstes hat in den letzten Wochen wohl das allgemeine Interesse der Völker gefunden. Während bei den Mittelmächten die Friedensnote eine freundliche Aufnahme fand, hat in der feindlichen Presse die Rundgebung des Papstes nicht die gleichen Wirkungen ausgeübt. Noch weiß man nicht, welches Schicksal der päpstlichen Rundgebung beschieden sein wird, aber das eine ist sicher, sie wird zum Prüfstein werden, wo ehrlicher Friedenswille vorhanden ist. Inzwischen hat Wilson, der Präsident der Vereinigten Staaten als erster den Mut gefunden, auf die Friedensnote des Papstes zu antworten. Als Wortführer der Entente, deren unbefristeter Hauptling er ist, hat er dem Papst die erste ablehnende Antwort erteilt. Seine Antwort bildet keine Grundlagen zu Friedensverhandlungen und wirkt geradezu kriegsverlängernd. Mit Wilsons Antwort haben wir wohl die Antwort der ganzen Entente, die dahin lautet: kein Wort von Bestätigung!

Im Innern unseres Vaterlandes haben sich in den letzten 14 Tagen bedeutsame Vorgänge abgepielt, an denen wir ebenfalls nicht achtlos vorübergehen können. Ein Konflikt, der zwischen Reichkanzler und Reichstagsmehrheit drohte, ist zwar beigelegt, aber damit wohl kaum aus der Welt geschafft. Nachdem die Personenwechsel in der Leitung des Reiches und Preussens allgemein enttäuscht haben, hat man nunmehr vereinbart, daß sieben Vertreter der großen Reichstagsparteien, die aber unabhängig von ihren Parteien wirken sollen, ein beratendes Kollegium bilden. Diesen sieben Reichstagsabgeordneten sind sieben Bundesratsmitglieder beigelegt und wird dieser Ausschuss unter dem Vorsitz des Reichkanzlers zunächst auch mit der Antwortnote an den Papst sich befassen. Weitere Arbeitsgelegenheit wird sich der Ausschuss wohl erst erkämpfen müssen. Es rächt sich heute schwer, daß man nach dem Sturze v. Bethmann-Hollweg nicht den Mut gefunden hat, sich zu ehrlich-konstitutionellen Verhältnissen in Deutschland zu bekennen, daß man in dieser schwersten Krise, die unser Vaterland seit Kriegsbeginn durchmachte, nochmals zu der veralteten Methode des Beamten- und Obrigkeitstaates griff, um die neue Regierung zu bilden.

Der frühere Botschafter in Washington, Graf Bernstorff wurde zum Botschafter in Konstantinopel ernannt.

Ein besonders für die Arbeiterschaft wichtiger Vorgang dürfte der Rücktritt des bisherigen Chef des Kriegsamts, Generalleutnant Gröner sein. Sozial steht fest, daß sein Rücktritt kein freiwilliger, sondern ein von dunklen Kräften erzwungener war. Im bisherigen System bei der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes dürfte sich der Wechsel im Kriegsamt wohl bald fühlbar machen. Wohin die Reise führt, wird sich bald zeigen. Generalleutnant Gröner hat sich in Arbeiter- und besonders auch in Gewerkekreisen großes Vertrauen erworben.

Hoffentlich hat sein Nachfolger, Generalmajor Scheuch dasselbe soziale Empfinden für die Arbeiterschaft, dann wird auch er wie sein Vorgänger warmes Verständnis für die vaterländischen Interessen von der Arbeiterschaft erwarten können.

Abkehrschein und Rechtspflege.

Ein Urteil des Gewerbegerichts Bremen spricht sich in besonders einleuchtender Weise über mehrere Fragen aus dem Rechtsgebiete des Abkehrscheins aus und wird deshalb im folgenden abgedruckt:

Urteil:

Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger wird verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Gründe:

Der Kläger war in den Monaten Februar und März dieses Jahres als Maurer auf den Bauten tätig, welche der Beklagte für die Hansa-Loch-Werke ausführte. Während der Zeit vom 6. bis 10. Februar und 5. bis 10. März wurde wegen starken Frostes mit der Arbeit ausgehört. Der Kläger verlangt mit seiner Klage Zahlung des in diesen Zeiträumen ausgefallenen Lohnes, eventuell Schadenersatz in der Höhe dieses Lohnes. Er leitet seinen Rechtsanspruch aus den Bestimmungen des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dez. 1916 ab, insbesondere aus der Tatsache, daß der Beklagte ihm

den in § 9 dieses Gesetzes vorgesehenen Abkehrschein nicht erteilt hat. Unstreitig haben weder er noch die übrigen bei den Bauten des Beklagten beschäftigten zahlreichen Arbeiter den Abkehrschein gefordert, derselbe ist ihnen aber auch nicht angeboten worden. Die Arbeiter sind zum Teil bei Eintritt des starken Frostes überhaupt nicht auf der Baustelle erschienen, zum anderen Teile sind sie, darunter auch der Kläger, von dem Vorkrieg des Beklagten von der Baustelle geschickt worden. Nach Beendigung der Frostperioden haben sie sich dann wieder eingefunden und sind von dem Beklagten erneut beschäftigt.

Die zunächst zwischen den Parteien sich aufwerfende Streitfrage, ob der Betrieb des Beklagten ein kriegswichtiger und daher auf ihn das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst zur Anwendung zu bringen sei, ist von dem zuständigen Feststellungs-Ausschuss zu Bremen, wie nicht anders zu erwarten, dahin entschieden worden, daß die Kriegswichtigkeit des Betriebes bejaht wurde. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien wird daher von dem Tarifvertrag für das Baugewerbe in Bremen in Verbindung mit dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst beherrscht. Es besteht allseitiges Einverständnis darüber, daß die tariflichen Abmachungen nur insoweit außer Kraft gesetzt sind, als dieselben sich mit den Bestimmungen des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vereinigen lassen. In § 7 des Bremer Tarifvertrages, der die Auflösung des Arbeitsverhältnisses behandelt, ist nun festgelegt, daß Aussehen einer Entlassung gleichzuachten ist. Demnach war das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien vereinbarungsgemäß während der beiden Frostperioden gelöst. In dieser Vereinbarung ist durch das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst nichts geändert. Dasselbe behindert den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer nicht an der Auflösung des Arbeitsvertrages auf Grund gegenseitiger Uebereinkunft, sondern nur den Arbeitnehmer in dessen einseitiger Auflösung. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses schließt aber einen Lohnanspruch des Klägers gegen den Beklagten für die Zeit nach dieser Beendigung aus. Der Kläger kann daher mit seinem ursprünglichen Klageverfahren auf Zahlung des Lohnes für die Dauer der Frostperioden nicht durchdringen.

Im Laufe des Verfahrens hat der Kläger seine Klage weiter auf Schadenersatz wegen Vorenthaltung des Abkehrscheines gerichtet. Das Gericht nimmt seine Zuständigkeit auch für den so begründeten Klageanspruch unter Beibehaltung des schon zu früheren Streitigkeiten eingenommenen Standpunktes an. Diese Stellungnahme erfolgt in Uebereinstimmung mit der Rechtsauffassung der Rechtsabteilung des Kriegsamtes und, wie diese mittelst, der Mehrheit der Gewerbegerichte. Das erkennende Gericht hält für ausgeschlossen, daß die Absicht der Gesetzgebung über eine Ausschaltung der Sondergerichte bei der Entscheidung über Entlassungsansprüche der hier fraglichen Art gerichtet war. Diese logische Interpretation des Gesetzes führt das Gericht auf die Seite der Bejaher seiner Zuständigkeit und der Entscheidung, dem Wunsche beider Parteien entsprechend, seine auf die sachmännische Zusammensetzung gegründete größere Vertraulichkeit mit den gewerblichen Verhältnissen und Bedürfnissen zur Verfügung der Beteiligten zu halten.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst bestimmt in seinem § 9:

„Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer in § 2 bezeichneten Stellung beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat. Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuss zu.“

In der Bekanntmachung betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 30. Januar 1917 heißt es in § 1:

„Wird das Beschäftigungsverhältnis eines Hilfsdienstpflichtigen durch den Arbeitgeber oder mit seiner Zustimmung aufgelöst, so hat dieser dem Hilfsdienstpflichtigen hierüber eine Bescheinigung (Abkehrschein) auszustellen.“

Damit ist nach Ansicht des Gerichtes für den hier gegebenen Fall der mit Zustimmung des Arbeitgebers erfolgten Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses, in welchem der bedingungslose Anspruch des Arbeitnehmers auf den Abkehrschein unbestreitbar ist, die Rechtspflicht des Arbeitgebers zur Erteilung des Scheines, auch ohne vorausgegangene Annahmung seitens des Arbeitnehmers festgesetzt. In dieser Beziehung vermag das Gericht den etwas abweichenden Standpunkt der Rechtsabteilung des Kriegsamtes nicht einzunehmen, schließt sich vielmehr der Rechtsauffassung der Gewerbegerichte Berlin und Meissen an, die gleichfalls die Fälligkeit des Anspruchs auf Erteilung des Abkehrscheines auch ohne vorhergegangene Annahmung unterstellen.

Die nunmehr vorzunehmende Untersuchung über die Rechtsfolgen der Verletzung dieser Rechtspflicht des Arbeitgebers führt das Gericht jedoch zu einem anderen Ergebnis als dem von den vorherbezeichneten Gewerbegerichten erreichten, wobei allerdings zu betonen ist, daß in dem hier zur Entscheidung stehenden Falle das Arbeitsverhältnis gelöst und nicht nur eine Arbeitspause eingetreten war. Es wird in dieser Beziehung auf den § 4 Nr. 2 des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe hingewiesen, der im Gegensatz zu § 7 des Bremer Tarifvertrages eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht vorsieht. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst trifft keine Bestimmung über die zivilrechtlichen Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber für den Fall der Vorenthaltung des Abkehrscheines. Zur Erfassung dieser Ansprüche ist daher auf die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zurückzugreifen. Diese regeln die Schadenersatzpflicht unterschiedlich für die widerrechtliche Verletzung der allgemeinen und zwischen allen Personen bestehenden Rechtsbeziehungen und derjenigen zwischen bestimmten Personen, die sich aus Verträgen und vertragsähnlichen Verhältnissen entwickeln. Es ist daher zu prüfen, ob die Bestimmungen des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu der ersteren Gattung gehören, also lediglich öffentlich rechtlicher Natur sind, oder ob sie auch privatrechtliche Vorschriften enthalten. Das Gericht entscheidet sich wiederum mit der Rechtsabteilung des Kriegsamtes dahin, daß ein privatrechtliches Schuldverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht, welches den Arbeitnehmer zum Gläubiger, den Arbeitgeber zum Schuldner und den Ab-

kehrschein zur Schuldfrage macht. Es geht unzweideutig aus dem Gesetz hervor, daß nicht nur dem Staat, sondern auch dem Arbeiter ein Anspruch auf Ausstellung des Abkehrscheines eingeräumt ist. Sonach handelt es sich hier um ein auf dem Gesetz beruhendes privatrechtliches Vertragsverhältnis, aus welchem Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Leistung nur nach Maßgabe der §§ 284, 286 B.G.B. erhoben werden können (siehe auch R.G. Band 68 Nr. 51). Diese Gesetzesvorschriften lassen einen Schadenersatzanspruch, nicht schon deshalb zu, weil der Schuldner mit dem Eintritt der Fälligkeit nicht leistet, sondern erst nachdem der Schuldner in Verzug gesetzt ist. Dieser Verzug tritt aber erst auf eine nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgte Mahnung des Gläubigers ein. Der § 286 Abs. 1 B.G.B. bestimmt ausdrücklich:

„Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Der Schuldner wird also noch nicht dafür, daß er verspätet leistet, schadenersatzpflichtig, sondern nur dafür, daß er ungeachtet einer Mahnung seine Leistung nicht nachholt. Diese gesetzliche Regelung der Schadenersatzpflicht hat ihre guten inneren Gründe; zwischen Vertragsparteien soll nicht schon die auf Vergeßlichkeit oder Gleichgültigkeit zurückzuführende Säumnis in der Erfüllung der Vertragspflicht, sondern erst die bewusste Ablehnung der Vertragserfüllung die schwerwiegende Folge des Schadenersatzes nach sich ziehen.

Die Anwendung der vorstehend entwickelten Rechtsgrundsätze Regelung der Schadenersatzpflicht hat ihre guten inneren Gründe; daß der Beklagte nicht schon wegen der Nichterfüllung seiner Leistung, nämlich der Aushändigung des Abkehrscheines nach dem Eintritt der Fälligkeit, sondern erst wegen eines durch Mahnung herbeigeführten Verzuges auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann. Da unstreitig solche Mahnung niemals erfolgt, und demnach kein Verzug auf Seiten des Beklagten eingetreten ist, kann der Kläger auch mit seiner auf Schadenersatz gerichteten Klage nicht durchdringen, muß vielmehr mit derselben abgewiesen werden.

Nachdem das Gericht eine privatrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Erteilung des Abkehrscheines angenommen hat, erübrigt sich eine Untersuchung über die Folgen einer unerlaubten Handlung im Sinne des § 253 B.G.B., die in der Vorenthaltung des Abkehrscheines zu erblicken wäre, falls die Verpflichtung zur Erteilung desselben rein öffentlich-rechtlichen Charakter trüge. Nur nebenbei sei bemerkt, daß das Gericht auch bei dieser Konstruktion zu einer Ablenkung des Klageverlangens gekommen wäre, da, wenn man schon ein widerrechtliches und schuldhaftes Handeln des Arbeitgebers und den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Nichterteilung des Abkehrscheines und dem Schaden des Arbeitnehmers unterstellen wollte, immer noch die sinngemäßige Anwendung des § 254 B.G.B. den Klageerfolg verhindern würde.

Das Gericht ist der Ueberzeugung, mit dieser seiner Entscheidung auch der Billigkeit und den Anforderungen des praktischen Lebens Genüge zu leisten. So billig es erscheint, daß der Arbeitgeber Ersatz zu leisten hat, wo er schuldhafter Weise den Arbeiter an der Ausübung seiner Arbeitskraft behindert, so unbillig muß es sein, dem Arbeitgeber zuzumuten, einen Schaden auszugleichen, den nicht er, sondern seiner Einwirkung entzogene Umstände verursacht haben. Diese letztere Beurteilung der Sachlage hätte Platz zu greifen, wenn keine anderweitige Arbeitsgelegenheit mit gleicher Verdienstmöglichkeit während der Frostperiode vorhanden gewesen wäre, oder doch der Wille, diese sich zunutze zu machen, auf Seiten der Arbeiterschaft gefehlt hätte. Ganz abgesehen von dem Nachweise der Möglichkeit anderweitiger Betätigung hat das Gericht im vorliegenden Falle nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß der Kläger und seine zahlreichen in gleicher Lage sich befindlichen Arbeitskollegen wirklich und ernstlich die Absicht gehabt haben, während den beiden in Frage kommenden Frostperioden andere Arbeit anzunehmen, denn dann wäre sicherlich, wenn schon der Kläger, so wenigstens ein einziger der anderen auf den greifbar naheliegenden Gedanken gekommen, an den Beklagten mit der Aufforderung zur Aushändigung des erforderlichen Arbeitspapiers heranzutreten. Dazu sei nochmals hervorgehoben, daß der Bremer Tarif durch seine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer: „Aussehen ist einer Entlassung gleich zu achten“, ein unbedingtes Recht auf Erteilung des Abkehrscheines verschafft, da das Beschäftigungsverhältnis mit der Zustimmung des Arbeitgebers gelöst ist. In der Verkennung dieser Rechtslage tranken die Rechtsausführungen, welche der Vorstand des deutschen Bauarbeiterverbandes zur Sache gemacht hat. Ohne jenen Willen zur endgültigen Lösung der Verbindung mit dem alten Arbeitgeber und zum Eintritt in ein neues Arbeitsverhältnis, verliert aber die Forderung auf Zahlung ohne Gegenleistung den Charakter der Schadenersatzforderung, verwandelt sich vielmehr in einen Anspruch auf ungerechtfertigte Bereicherung. Diesem nachzugeben, hieße sicherlich der Unbilligkeit Vorschub leisten.

Für die Praxis wäre die Einnahme des Klagestandpunktes gänzlich unbrauchbar. Diese würde den Arbeitgeber zwingen, sofern er sich vor der Notwendigkeit, ohne Gegenleistung zahlen zu müssen, schützen wollte, ständig die Abkehrscheine in der Tasche zu tragen, um dieselben den Arbeitern bei plötzlich eintretender Arbeitsunmöglichkeit unverzüglich auszuhändigen zu können. Im hier vorliegenden Falle hätte der Beklagte demjenigen Teil seiner Arbeiter, der wegen des Frostes auf der Baustelle überhaupt nicht erschienen war, sofort durch besonderen Boten die Abkehrscheine zustellen müssen, denn schon bei Benützung der Post wäre er mindestens für einen Tag schadenersatzpflichtig geworden. Die Zustellung der Abkehrscheine hätte aber wiederum Verwirrung in die Arbeiterschaft hineingetragen, denn tatsächlich will ja der größere Teil derselben gar nicht die Verbindung mit dem alt gewohnten Arbeitgeber aufgeben, sondern er feiert in der Hoffnung der baldigen Befreiung des Arbeitshindernisses bewußt, um jederzeit die gewohnte Tätigkeit wieder aufnehmen zu können. Wie anders und beiderseits vorteilhafter gestaltet sich die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Einvernehmen mit der hier gefällten Entscheidung! Tritt das Arbeitshindernis herbei und löst sich damit nach dem Bremer Tarif automatisch das Vertragsverhältnis, so wird der Arbeitnehmer vor die völlig freie Entscheidung gestellt, ob er zu seinem alten Arbeitgeber halten, sozuzugewinnen Freud und Leid mit ihm teilen, feiern und damit vorübergehend darben will, oder ob er es vorzieht, seiner Arbeitsgelegenheit, die keine ununterbrochene ist, den Rücken zu kehren und sich eine stabilere anderweitige Beschäftigung zu suchen. Von dem Ausfall dieser Entscheidung muß er dem bisherigen Arbeitgeber Kenntnis geben; das ist das einzige, was

Anmerkung. Das ist ein Irrtum. Die Rechtsabteilung nimmt vielmehr mit dem Urteile des Gewerbegerichts auch in diesem Punkte überein.

diese Entscheidung von ihm verlangt. Damit hat er dann, wenn er sich für Lösung der alten Verbindung entscheidet, die Wahrung seiner Rechte als erforderlich erachtet ist. Folgt der Arbeitgeber dieser Mahnung nicht, so wird er für alle durch sein rechtswidriges Verhalten dem Arbeitnehmer entstehenden Nachteile einzutreten haben. Die Zustimmung, die bei dieser Ordnung der Dinge an den Arbeitnehmer gestellt werden wird, ist doch wahrhaftig keine übertriebene. Er hat lediglich an seinen Arbeitgeber heranzutreten und seinen verdienten Lohn sowie Auslieferung seiner Papiere, zu denen ohne weiteres auch der Abheftschein gehört, zu fordern. Das ist er doch, wenn er unter gewöhnlichen Verhältnissen die Arbeit aufgibt, völlig gewöhnt. Warum sollte es gerade dort nicht so sein, wo eine andere Behandlung so schwerwiegende Folgen wie Arbeitsbehinderung auf der einen und Vertilgung ohne Gegenleistung auf der anderen Seite nach sich ziehen kann?

Die verteilend angestellten Erwägungen sichern dem Gericht die Überzeugung, daß seine Beurteilung des Sach- und Streitfalles dem geltenden Recht wie auch der Billigkeit und Anforderungen des praktischen Erwerbslebens gleichermaßen Rechnung trägt.

Der Arbeitsmarkt im Juli 1917.

Trotz der allseitigen feindlichen Umklammerung beweist die deutsche Wirtschaft nach dem Reichsarbeitsblatt auch im Monat Juli ihre unverminderte Kraft und ist den durch den Krieg gestellten höchsten Anforderungen durchaus gewachsen. Der Berichtsmont zeigt die Hauptindustrieweige wie in den vorhergegangenen Monaten voll beschäftigt. Insbesondere konnte die Leistungsfähigkeit im Vergleich zum Vorjahre zum Teil nicht unwesentlich erhöht werden.

Im Bergbau und Hüttenbetrieb herrschte die gleiche lebhaftige Tätigkeit wie in den vorangegangenen Monaten; dem Vorjahre gegenüber ist verschiedentlich noch eine Steigerung zu bemerken. Die Eisen- und Metall-Industrie ebenso wie der Maschinenbau zeigt dem Vormonat gegenüber im allgemeinen keine wesentlichen Veränderungen und ist weiterhin voll beschäftigt. In der elektrischen Industrie ist eine außerordentlich rege Beschäftigung zu erkennen, die in verschiedenen Zweigen im Vergleich zum Vorjahre nicht unwesentlich gestiegen ist. In der chemischen Industrie ist in einzelnen Zweigen eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit dem Vorjahre gegenüber zu verzeichnen. In der Holzindustrie sind im allgemeinen keine wesentlichen Veränderungen dem Vormonat gegenüber eingetreten, doch ist im Vergleich zum Vorjahre teilweise ein Rückgang zu bemerken. Das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe hat teils eine Zunahme, teils eine Abnahme der Beschäftigung im Vergleich zum Vormonat und Vorjahre erfahren. Die Lage des Baumarktes ist im ganzen unverändert.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die am 1. August 1917 in Beschäftigung stehenden Mitglieder dem 1. Juli gegenüber insgesamt eine Abnahme um 11 608 Beschäftigte oder um 0,14 v. H. (gegenüber einer Abnahme der Beschäftigungszahl um 0,08 v. H. in der entsprechenden Zeit des Vorjahres). Der im Vergleich zum Vorjahre etwas verstärkte Rückgang ist hauptsächlich auf die Verminderung der männlichen Beschäftigtenzahl zurückzuführen. Die Männer haben um 20 000 oder 0,49 v. H. abgenommen. Die weibliche Beschäftigtenzahl ist im Berichtsmontat auch weiterhin gestiegen und hat eine Zunahme um 8392 oder 0,20 v. H. erfahren. Bei der Beurteilung der Bewegung der männlichen Beschäftigtenzahl ist zu berücksichtigen, daß die Kriegsgefangenenarbeit in den Ergebnissen der Krankenkassen-Statistik nicht einbegriffen ist.

Nach den Feststellungen von 34 Fachverbänden, die für 940 241 Mitglieder berichteten, betrug die Arbeitslosigkeit Ende Juli 7807 oder 0,8 v. H.; der Vormat hatte eine Arbeitslosenquote von 0,9 v. H. zu verzeichnen, so daß also im Berichtsmontat eine Abnahme hervortritt. Auch im Vergleich zu den entsprechenden Monaten der drei vorhergehenden Jahre ist die Arbeitslosigkeit geringer, und zwar wesentlich niedriger. Sie betrug im Juli 1914 2,9 v. H. und ist in den beiden nächsten Jahren auf 2,7 v. H. zurückgegangen.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Berichtsmontat für das weibliche Geschlecht ein weiteres Sinken des Andranges der Arbeitssuchenden erkennen, während er für das männliche dem Vormonat entspricht. Im Juli kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 47 Arbeitssuchende (gegenüber 47 im Vormonat); beim weiblichen Geschlecht ging die Andrangsziffer von 86 im Juni auf 83 im Berichtsmontat zurück.

Die bis Mitte August reichende Statistik auf Grund des „Arbeitsmarkt-Anzeigers“ weist keinerlei wesentliche Veränderungen der Verhältnisse auf.

Die Berichte der Arbeitsnachweiserverbände über die Beschäftigung im Juli lassen für Westpreußen, Hannover, Braunschweig, Bremen, sowie Württemberg und Baden wesentliche Veränderungen der bisherigen Lage nicht erkennen. In Pommern ist für die Landwirtschaft gleichfalls im allgemeinen keine größere Veränderung zu bemerken. In Hessen und Hessen-Nassau ist im Vergleich zum Vormonat bei namhaftem Sinken des Gesamtangebots ein starkes Steigen der offenen Stellen und der Ziffern der Vermittlungen zu erkennen. Aus Bayern wird berichtet, daß sich die Beschäftigungsmöglichkeit für männliche wie für weibliche Arbeitssuchende weiterhin günstig gestellt hat. Für Schlesien weist der Arbeitsmarkt für männliche wie für weibliche Personen im allgemeinen keine wesentlichen Veränderungen auf. Im Vergleich zum Vormonat ist nur zu bemerken, daß die lebhaftige Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften in der Landwirtschaft und in dem Bekleidungs- und Handlungsgewerbe oft nicht unwesentlich nachgelassen hat. Aus Hamburg wird im allgemeinen eine Abnahme der Arbeitssuchenden, der offenen und besetzten Stellen für das männliche Geschlecht und eine Verringerung des Arbeitsangebots für weibliche Beschäftigte berichtet. Aus Westfalen wird auch für Juli eine weitere rückläufige Bewegung auf dem Arbeitsmarkt für männliche Personen gemeldet, während für weibliche Arbeitskräfte eine nicht unbedeutende Zunahme der Arbeitssuchenden, der offenen und besetzten Stellen zu verzeichnen ist. Im Königreich Sachsen zeigen die Vermittlungsziffern auf dem männlichen Arbeitsmarkt einen Rückgang; dagegen steht weiterhin eine lebhaftige Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften. In Thüringen ist das Angebot Arbeitssuchender sowie die Zahl der offenen und besetzten Stellen im allgemeinen Rückgang begriffen. Das gleiche wird für Rheinland berichtet.

Holz- und Schnitzstoffgewerbe.

Die Säge- und Hobelwerke wie die Kisten- und Holzwarenfabriken melden für den Monat Juli aus Süddeutschland ebenso ausreichende Beschäftigung wie im Vormonat. Der Geschäftsgang wird im Vergleich zum Vorjahre aber als etwas schwächer geschildert. Aus Mitteldeutschland wird von Holzbearbeitungsbetrieben die Lage als unverändert gut und besser als im Vorjahre gekennzeichnet.

Der Wagen- und Karosseriebau verzeichnet gute Beschäftigung.

Bei den Möbelfabriken ist nach den vorliegenden Berichten eine Milderung der Nachfrage nicht eingetreten.

Die Herstellung von Staffeln- und Tafelböden verzeichnet schlechteren Geschäftsgang als im Vorjahre. Gegenüber dem Juli ist keine Veränderung der Verhältnisse zu erkennen.

Die Fabrikanten erfreuten sich wie in den Vormonaten sehr guter Tätigkeit. Die Lage war im Vergleich zum Juli 1916 eine bessere.

Die Korb- und Rohwarenfabrikanten hatten befriedigend bzw. gut zu tun. Gegen Juli 1916 macht sich eine geringe Steigerung geltend. Für die eigentlichen Korbwaren ist teilweise etwas geringerer Umsatz als im Monat zuvor zu verzeichnen.

Die Schirmindustrie meldet eine Verschlechterung der Beschäftigung, sowohl im Hinblick auf den Vormonat als auf das Vorjahr. Vereinzelt wird aber der Geschäftsgang als unverändert rege gekennzeichnet.

Unter 85 923 Mitgliedern, für die berichtet wurde, wurden von 4 Verbänden des Holzgewerbes im Berichtsmontat an Arbeitslosen 0,6 v. H. gegenüber der gleichen Ziffer im Vormonat wie gegen 1,2 v. H. im Vorjahre festgestellt.

Die Nachweisungen der für das Reichsarbeitsblatt berichtenden Arbeitsnachweise ergaben, daß auf 100 offene Stellen im Holzgewerbe an Arbeitsgesuchen entfielen:

	männlich		weiblich	
	1916	1917	1916	1917
im Mai	85	44	313	80
im Juni	75	39	142	58
im Juli	68	39	158	55

Rundschau.

Jagdvergnügen und Volksernährung.

Unter dieser Ueberschrift berichtet die „Breslauer Morgenzeitung“ folgendes:

„Im Riesengebirge erregt es heftigen Unwillen, daß Graf Schaffgotsch in Warmbrunn, einer der größten und reichsten Grundbesitzer Schlesiens, weite Stellen Himbeergebüsch vor der Ernte der Früchte hat abmähen lassen. Graf Schaffgotsch läßt diese Maßregel, die unter den Einheimischen und Fremden lebhaft Empörung hervorgerufen hat, in der Öffentlichkeit mit

der Erklärung verteidigen, daß die dadurch vernichteten Himbeeren für die Volksernährung nicht ins Gewicht fielen, er das Himbeergebüsch im Winter aber zur Ernährung seines großen Wildbestandes unbedingt gebrauche. Deshalb werde er das Verfahren auch weiterhin anwenden.

Es ist kaum faßbar, daß einer der reichsten Männer des Landes, der Millionengewinne aus der Erhöhung der Holzpreise während des Krieges erzielt hat, sich zu solcher Anschauung in einer Zeit bekennt, in der die Bauern ihr Wildvieh zur Ernährung des Volkes hergeben müssen, und wirklich alle, aber auch alle Veranlassung vorliegt, unnötige Verbitterung zu vermeiden.“

Der „Reichsgraf von Schaffgotsch“ ist uns kein unbekannter Name, denn in der Gräflichen Möbelfabrik in Warmbrunn waren oft Differenzen. Etwa 30 000 Hektar Land gehören dem Grafen, darunter ein großer Waldbesitz. Auch dieses Land wird von unseren Feldgrauen verteidigt.

Aus der Rechtsprechung.

Die Schweigepflicht des Angestellten.

sk. Der Angestellte S. war seiner Dienstherrin, einer Wittengellschaft gegenüber das Versprechen der Schweigepflicht eingegangen. Demzufolge verweigerte er in einem gegen letztere schwebenden Prozeß die Aussage als Zeuge. Das Landgericht billigte dieses Verhalten, da S. sich andernfalls seiner Arbeitgeberin gegenüber schadenverpflichtig gemacht haben würde. Anderer Ansicht war das Sächsl. Oberlandesgericht, das sich am 1. März 1916 (Wtz. 3. C. Reg. 23/16) wie folgt aussprach:

Die Pflicht zur Ablegung des Zeugnisses ist eine öffentlich-rechtliche, die nicht durch private Abmachungen aufgehoben oder eingeschränkt werden kann. Nicht einmal die Genehmigung zur Vernehmung öffentlicher Beamten, denen die Bewahrung des Amtsgeheimnisses als Amtspflicht obliegt, kann von der vorgesetzten Dienstbehörde willkürlich versagt werden; vielmehr ist nach § 376 Zivil-Prozessordnung die Versagung nur beim Vorliegen bestimmter, durch das Gesetz festgelegter Voraussetzungen zulässig. Die Übernahme einer Schweigepflicht und der Haftung für eine Verletzung dieser Pflicht hat deshalb im allgemeinen keine Wirksamkeit gegenüber der Zeugnispflicht, und der Zeuge, der seine Aussage erstatet, kann auf Grund der eingegangenen Verpflichtung eines Angestellten gegenüber seinem Arbeitgeber zur Bewahrung eines Geheimnisses nicht schadenverpflichtig werden. Eine Verweigerung der Ablegung des Zeugnisses vermag vielmehr das Recht zur Zeugnisverweigerung nur dann zu begründen, wenn es sich um ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis handelt. Ein solches Geheimnis hat jedoch der Zeuge bei Beantwortung der gestellten Fragen nicht zu offenbaren.

Amtl. Bekanntmachungen.

Auf Grund mehrfacher Anfragen machen wir, nochmals darauf aufmerksam, daß die **Verendung der Eide ins Feld** durch die Ortsvereine geschehen muß. Wo die Zahl der den Ortsvereinen zugehenden Exemplare nicht genügt, liefern wir auf Wunsch entsprechend mehr. Die „Eide-Empfänger“ ersuchen wir, von jedem Mehr- oder Weniger-Bedarf nach hier Mitteilung zu machen.

Expedition der Eide.

Adressenänderungen.

Büro:

Vorstand: W. Schmidt, Kanalstraße 5.
Schriftführer: F. Falkowski, Lauenburgerstraße 34.
Kassier: G. Schabart, Schneidemühlensstraße 4a.

Briefkasten der Redaktion.

G. in L. Es war nicht notwendig 30 Pfg. auf den Brief zu legen. Briefe bis 20 Gramm kosten 15 Pfg., über 20 bis 250 Gramm kosten 25 Pfg.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 36. Wochenbeitrag für das Jahr 1917 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Nachruf.

Am 14. August starb nach langem, schweren Leiden unser Kollege

Hugo Kreil.

Am 30. November 1898 trat er dem Gewerkverein bei und entfaltete alsbald im Ortsverein eine rege Tätigkeit die er später in Rheinland-Westfalen fortsetzte. An den Generalversammlungen nahm er in den Jahren 1904 in Düsseldorf und 1908 in Berlin teil, woselbst er die Interessen des Gewerkvereins mit regem Eifer vertrat.

Er ruhe in Frieden.

Ortsverein Elberfeld-Barmen.

Erfinderrecht

Handbuch, 290 Seiten, in Leinen gebd. 4.—Mark.

Es enthält die Patent-, Muster-, und Warenzeichen-Gesetze, bezügliche Erläuterungen, alle Bekanntmachungen und Verordnungen des Patentamts, die Einteilung der Warenklassen usw. usw.

Prospekt kostenfrei.

Friedrich Kuhn's Verlag, Charlottenburg 4,
Kaiser Friedrich-Straße 52.

Gera (Ortsverband). Die Unterführung an durchreisende Gewerkekollegen wird ausbezahlt bei H. Schneider, Söcherstraße 62.

Glogau (Ortsverband). Durchreisende Gewerkekollegen erhalten 75 Pfg. Ortsbeitrag beim Kollegen Unglaube, Preußische Straße 39.

Siegen (Ortsverband). Verpflegungsgeld für durchreisende Gewerkekollegen beim Ortsverbandskassierer Paul Wntke, Georgenstr. 2, Verkehrslokal ist „Prinz von Preußen“, Glogauerstraße.

Sofen (Ortsverband) gewährt durchreisenden, arbeitslosen Kollegen 75 Pfg. Unterführung; zu erhalten ist dieselbe bei den Ortsverbandskassieren und bei Verb.-Kass. Mäurer, Wallstraße 23.

Mathenow (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Ortsverbandsbeitrag beim Kassierer Aug. Schür, Semlinerstraße 23.

Kollegen werbt Mitglieder für unsern Gewerkverein!